

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/3/19 B2029/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1993

Index

L5 Kulturrecht

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Vlbg LandschaftsschutzG §26 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen eine Bewilligung nach dem Vlbg LandschaftsschutzG versagenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mangels Erschöpfung des Instanzenzuges; Fehlen einer die Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung namens der Landesregierung ermächtigenden Gesetzesvorschrift; Instanzenzug daher - entgegen der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides - bis zur Landesregierung

Rechtssatz

Es besteht weder eine die Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung namens der Landesregierung ermächtigende Gesetzesvorschrift, auf welche sich die in der Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebrachte Zurechnung des Bescheides zur Landesregierung stützen könnte, noch enthält der angefochtene Bescheid in den seinen normativen Inhalt bestimmenden Teilen eine in diese Richtung weisende Aussage. Er ist vielmehr der als Behörde erster Instanz nach §26 Abs1 Vlbg LandschaftsschutzG tätig gewordenen Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zuzurechnen. Mangels einer den Instanzenzug speziell regelnden Verwaltungsvorschrift gilt sohin der Grundsatz, daß jener bis zur zuständigen obersten Verwaltungsbehörde, d.i. hier die Landesregierung, führt.

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges.

Entscheidungstexte

B 2029/92
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.03.1993 B 2029/92

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, Landschaftsschutz, Verwaltungsverfahren, Zuständigkeit Verwaltungsverfahren, Instanzenzug, Bescheid Rechtsmittelbelehrung, Rechtsmittelbelehrung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B2029.1992

Dokumentnummer

JFR_10069681_92B02029_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$